

Allgemeine Vermietbedingungen für Reisemobile – McRent

Sehr geehrter Kunde,

Ihr Vertragspartner ist die jeweilige Vermietstation vor Ort, die Ihnen auch das Fahrzeug aushändigt. Die nachfolgenden Vermietbedingungen werden daher (soweit wirksam vereinbart) mit Vertragsabschluss über die Buchung eines Reisemobiles Inhalt des zwischen den Vertragspartnern und Lizenznehmern von Rental Alliance GmbH, also der jeweiligen Vermietstation vor Ort (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und Ihnen zustande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch.

1. Geltungsbereich und Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Bevor Sie Ihre Reservierung vornehmen, möchten wir Sie bitten, aufmerksam die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzulesen, welche für jeden Mietvertrag für Fahrzeuge zwischen dem Mieter und den McRent Vermietstationen gelten. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden integralen Bestandteil des Mietvertrags, den der Mieter (nachfolgend „Mieter“) mit der lokalen McRent-Vermietstation schließt, welche ihm das Fahrzeug mietweise überlässt. Die Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter gilt als vorbehaltlose Annahme dieser Bedingungen.
- 1.2 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die Überlassung des Reisemobiles für eine festgelegte Dauer. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Vermietbedingungen

- 2.1 Das gemietete Fahrzeug darf vom Mieter und den spätestens bei der Übernahme des Fahrzeugs benannten Fahrern gefahren werden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Namen und Anschriften aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise zu überlassen beabsichtigt, mitzuteilen.
- 2.2 Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 21 Jahre. Der Mieter und jeder Fahrer müssen zudem seit mindestens drei Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B sein. Eine Vorlage des Führerscheins und des gültigen Personalausweises/Reisepasses durch den Mieter und/oder den Fahrern bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils. Kommt es infolge fehlender Vorlage dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Können diese Dokumente weder zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 5 Anwendung.
Die Vorlage eines internationalen Führerscheins (für nicht EU-Mitglieder) kann vom Vermieter oder von offiziellen Behörden des Landes verlangt werden.“
- 2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Fahrzeuge des Vermieters ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben und für das Führen dieser Fahrzeuge ein Führerschein der Klasse C erforderlich ist. In diesem Fall muss der Mieter sich vorab über das technisch zulässige Gesamtgewicht des dem Mieter angebotenen Fahrzeugs informieren. Falls das Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen hat, müssen der Mieter und die Fahrer mindestens 25 Jahre alt sein.

3. Mietpreise und Mietdauer

- 3.1 Der Mietpreis ergibt sich aus der Preisliste des Vermieters, welche am Datum der Reservierungsanfrage des Mieters für die betreffende Mietdauer gilt. Diese Preise sind auf der McRent-Internetsite www.mcrent.fr zu finden und können bei jeder McRent-Vermietstation angefordert werden.
- 3.2 Der Brutto Mietpreis beinhaltet:
 - Grundsätzlich sind alle Kilometer beim Vermieter inklusive. Bei bestimmten Aktionen kann es jedoch zu einer Kilometerbegrenzung kommen. Gefahrene Mehrkilometer werden entsprechend der aktuellen Preisliste berechnet.
 - Unfallversicherung zu den in Ziff. 13 der vorliegenden Bedingungen angegebenen Bedingungen.
 - FIAT-Mobilitätsgarantie für das Fahrgestell des Fahrzeugs, ohne Aufbau. Falls ein Problem am Fahrgestell auftritt, das auf einen Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen ist, verpflichtet sich der Mieter, sich sofort mit FIAT CAMPER SERVICES unter 00 800 34 28 11 11 in Verbindung zu setzen, das ihm die erforderlichen Auskünfte erteilt (kostenloser Anruf aus dem Festnetz. Mögliche Kosten für Anrufe mit dem Handy, gemäß den Preisen des Telefonbetreibers). Ein Handbuch „FIAT CAMPER ASSISTANCE“ wird dem Mieter vor der Übernahme des Fahrzeugs ausgehändigt.
 - Außenreinigung des Fahrzeugs

- 2 Gasflaschen, eine davon voll, die andere im Gebrauch
- Pflegeprodukte für die chemischen Toiletten
- Hilfsservice des Herstellers.
- Die Fahrzeuge sind mindestens mit den folgenden Elementen ausgestattet, die im Mietpreis inbegriffen sind:
 - eine Kabeltrommel
 - eine Markise
 - einer Klimaanlage für die Fahrerkabine
 - einem Fahrradträger
 - Unterlegkeile
 - einem CEE-Kabel.

Die Fahrradträger der Fahrzeuge sind nicht für E-Bikes geeignet.

- 3.3 Gegen ein zusätzliches Entgelt zum Mietpreis werden das folgende Zubehör und die folgenden Leistungen bereitgestellt:
 - Schlafset (1 Kopfkissen, 1 Kopfkissenbezug, 1 Steppdecke, 1 Steppdeckenbezug, 1 Laken): Preise lt. aktueller Preisliste
 - Camping-Set (1 Tisch, 4 Stühle): Preise lt. aktueller Preisliste
 - Geschirr (6 Suppenteller, 6 große Teller, 6 Dessertteller, 6 Kaffeetassen mit Untertasse, 6 Wassergläser, 6 Bestecke, 1 Set aus 4 Töpfen, 1 Thermosflasche, 1 Kaffeefilter, 1 Brotmesser, 1 Bratenmesser, 1 Bratengabel, 1 Kelle, 1 Korkenzieher/Flaschenöffner, 1 Dosenöffner, 1 Kartoffelschäler, 1 Schneidbrett, 1 Putztuch): Preise lt. aktueller Preisliste
 - Handtuchset (1 Handtuch, 1 Badetuch, 1 Geschirrtuch): Preise lt. aktueller Preisliste
 - Kindersitz: Preise lt. aktueller Preisliste
 - Schneeketten (Nutzung): Preise lt. aktueller Preisliste
 - Schneeketten (Vermietung): Preise lt. aktueller Preisliste
 - Sitzerhöhung: Preise lt. aktueller Preisliste
 - Toilettenleerung: Preise lt. aktueller Preisliste
- 3.4 Die Vermietung des Fahrzeugs erfolgt für eine Dauer gemäß der Mindestmietzeit der jeweiligen Saison oder länger.
- 3.5 Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Schlüssel des Fahrzeugs an den Mieter und endet mit der Rückgabe der Fahrzeugschlüssel und -Papiere an einen Mitarbeiter der McRent-Vermietstation. Übergabe- und Rückgabebetrag des Fahrzeugs werden zusammen als ein Miettag berechnet, vorausgesetzt, dass die Uhrzeit, zu der das Fahrzeug zurückgegeben wird, nicht die Uhrzeit überschreitet, zu der das Fahrzeug an den Mieter übergeben wurde, außer in Fällen, in denen die Verspätung allein dem Vermieter zuzuschreiben ist.
- 3.6 Die im Mietvertrag angegebene Mietdauer ist verbindlich, ohne die Möglichkeit einer stillschweigenden Weiterführung. Verlängerungen sind ohne unsere vorherige Genehmigung nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug am im Mietvertrag angegebenen Datum zurückzugeben, andernfalls kann er zivil- bzw. strafrechtlich verfolgt werden. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Mietzeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde die Preise lt. aktueller Preisliste als Strafe bis zur Rückgabe der Fahrzeugschlüssel und -Papiere.
- 3.7 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der Mietzeit ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen.
- 3.8 Einwegmieten, welche die Rückgabe des Fahrzeugs bei einer anderen McRent-Vermietstation als der ursprünglichen Vermietstation mit sich bringen, bedürfen einer vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4. Reservierung

- 4.1 Reservierungen sind ausschließlich für Fahrzeuggruppen und nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Kunden auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen
- 4.2 Zur Bestätigung der Reservierung ist eine Anzahlung von 30% des Mietpreises, mindestens jedoch € 300 zu leisten. Nach Zahlungseingang erhält der Mieter eine Reservierungsbestätigung. Die Reservierung ist erst dann für beide Seiten verbindlich. Bei Überschreiten der im Angebot festgelegten Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden.

5. Stornierung

- Falls der Mieter eine verbindliche und endgültige Reservierung storniert, muss er als Vertragsstrafe die folgenden Beträge zahlen*:
- Stornierung, die dem Vermieter bis zu 50 Tage vor Mietbeginn mitgeteilt wird: durch den Mieter zu zahlende Bearbeitungsgebühr von € 300
 - Stornierung, die dem Vermieter zwischen dem 49. Tag und dem 15. Tag vor Mietbeginn mitgeteilt wird: durch den Mieter zu zahlende Strafe in Höhe von 50 % des Mietpreises
 - Stornierung, die dem Vermieter weniger als 15 Tage vor Mietbeginn mitgeteilt wird: durch den Mieter zu zahlende Strafe in Höhe von 80 % des Mietpreises

- Stornierung, die dem Vermieter am Tag des Mietbeginns mitgeteilt wird, bzw. Nichtabnahme des Fahrzeugs: durch den Mieter zu zahlende Strafe in Höhe von 95 % des Mietpreises

*Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Eine Stornierung der Buchung muss schriftlich erfolgen.

6. Umbuchung

Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann bis spätestens drei Tage vor dem Mietbeginn umgebucht werden, soweit beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind und die gewünschte Alternativbuchung den Merkmalen der ursprünglich vereinbarten Buchung entspricht. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Pro Änderung einer Bedingung des Mietverhältnisses ist durch den Mieter eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen (siehe aktuell gültige Preisliste). Ein Rechtsanspruch zur Änderung der Bedingungen besteht nicht.

7. Zahlungsbedingungen und Kautions

- 7.1 Der nach den Buchungsdaten berechnete Mietpreis ist spätestens 40 Tage vor Mietbeginn auf eines der durch den Vermieter angegebenen Bankkonten auf Kosten des Mieters zu überweisen.
- 7.2 Der Mieter muss eine Kautions von € 1.800 (welche unter bestimmten Bedingungen auf € 1.000 gesenkt werden kann, siehe Bedingungen auf der Internetseite oder in der Vermietstation) hinterlegen, die ausschließlich per Kreditkarte spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs zu zahlen ist. Es wird keine andere Zahlungsart akzeptiert. Diese Kautions wird eingezogen. Die Kautions wird spätestens 1 Monat nach Rückgabe der Fahrzeugschlüssel und –Papiere zurückgezahlt, abzüglich eventueller Beträge, welche durch den Mieter zusätzlich zum Mietpreis zu zahlen sind.
- 7.3 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 40 Tage vor dem Anmietdatum) wird der komplette Mietbetrag sofort fällig.

8. Bedingungen für die Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch die lokale McRent-Vermietstation teilzunehmen. Dabei wird eine Ausgangsprüfung (Pick Up) des Fahrzeugs vorgenommen, mit Erstellung eines Übergabeprotokolls, in dem der Zustand des Fahrzeugs und seiner Ausstattung beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen. Der Mieter muss bei dieser Gelegenheit den Betriebszustand der Fahrzeugausstattung überprüfen.
- 8.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit den Mitarbeitern der Vermietstation eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei gemeinsam ein Rückgabeprotokoll (Drop Off) erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.3 Das Fahrzeug wird dem Mieter montags bis freitags jeweils von 14 bis 17 Uhr (außer an Feiertagen) zu einer mit der Vermietstation zu vereinbarenden Uhrzeit übergeben. Das Fahrzeug ist am vereinbarten Datum unbedingt vormittags zwischen 9 und 11 Uhr (von montags bis freitags, außer an Feiertagen) zu einer mit der Vermietstation zu vereinbarenden Uhrzeit zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeugs ist samstags möglich, vorbehaltlich einer vorherigen Vereinbarung mit dem Vermieter und gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts (siehe aktuelle Preisliste).
- 8.4 Alle Fahrzeuge werden an den Mieter sauber und in tadellosem Betriebszustand übergeben und sind in demselben Zustand zurückzugeben. Falls sich bei der Rückkehr eine Reinigung als unvermeidlich erweist, sind deren Kosten durch den Mieter zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich des Weiteren, an den Vermieter die Kosten für die Ersetzung von fehlendem bzw. beschädigtem Zubehör zu zahlen. Dieselbe Regel gilt für die Reifen, es sei denn, die Verschlechterung ihres Zustands lässt sich auf normale Abnutzung zurückführen.
- 8.5 Das Fahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden. Andernfalls berechnet der Vermieter dem Mieter jeden fehlenden Liter Kraftstoff zum Pauschalpreis (siehe aktuelle Preisliste). Kraftstoffkosten während der Mietdauer trägt der Mieter.
- 8.6 Im Fall eines Verlusts der Papiere muss der Mieter zusätzlich zum Mietpreis die Kosten für die Ausstellung neuer Dokumente tragen.
- 8.7 Allgemein sind sämtliche Kosten, insbesondere Instandsetzungs-, Reinigungs-, und Reparaturkosten im Ergebnis eines Fehlers bzw. einer Fahrlässigkeit seitens des Mieters bzw. im Ergebnis der Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch den Mieter zusätzlich zum Mietpreis zu zahlen.

9. Nutzung des Fahrzeugs

- 9.1 Der Mieter ist für das von ihm gemietete Fahrzeug von der Übernahme der Schlüssel bis zu ihrer Rückgabe verantwortlich.
- 9.2 Dem Mieter und den berechtigten Fahrern ist es streng untersagt:
 - das Fahrzeug zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen oder an Tests zu nutzen,

- das Fahrzeug zum Transport entzündlicher, explosionsgefährlicher, ätzender, brandfördernder, giftiger Stoffe oder Gefahrstoffe zu nutzen,
 - das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung zu nutzen,
 - das Fahrzeug weiterzuvermieten,
 - im Fahrzeug zu rauchen. Im Fall der Nichteinhaltung dieses Verbots muss der Mieter an den Vermieter zusätzlich zum Mietpreis die Kosten für die Reinigung, Entlüftung und Dekontaminierung sowie den entgangenen Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs erstatten.
 - Haustiere ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters zu befördern. Im Fall der Nichteinhaltung dieses Verbots muss der Mieter an den Vermieter
 - zusätzlich zum Mietpreis die Kosten für die Reinigung, Entlüftung und Dekontaminierung sowie den entgangenen Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs erstatten.
 - das Fahrzeug zu illegalen Zwecken zu nutzen,
 - eine größere Anzahl von Insassen als jene, die im Fahrzeugschein angegeben ist, zu befördern,
 - das Fahrzeug über sein zulässiges Gesamtgewicht hinaus zu beladen,
 - einen Anhänger oder ein Fahrzeug an das Fahrzeug zu hängen.
 - das Fahrzeug zum Befahren eines unwegsamen Geländes bzw. von Wegen zu nutzen, die nicht ohne Gefahr von Schäden an den Fahrzeugen bzw. deren Reifen, befahren werden können.
- 9.3 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und im geparkten Zustand ordnungsgemäß verschlossen zu halten, selbst wenn es nur kurzzeitig geparkt wird. Der Mieter muss die Fahrzeugpapiere an einem sicheren Ort an sich aufbewahren.
 - 9.4 Der Mieter muss sich über den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck vergewissern. Er ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
 - 9.5 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen und die Nutzungsempfehlungen einzuhalten, welche schriftlich durch den Hersteller und den Vermieter gegeben werden.
 - 9.6 Im Fall einer Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Ziffer ist der Vermieter berechtigt, automatisch und fristlos und ohne weitere Formalitäten den Mietvertrag aufgrund von Verschulden des Mieters zu kündigen. Die im Rahmen der Versicherung abgeschlossenen Deckungen sind zudem ausgeschlossen.
 - 9.7 Wir weisen den Mieter auf die Abmessungen des Fahrzeugs hin, welche erhöhte Aufmerksamkeit bei bestimmten Manövern erfordern und das Passieren bestimmter Verkehrsinfrastrukturen (Brücken, Tunnel etc.) mit begrenzter Höhe unmöglich machen können.

10. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter muss nach einem Unfall-, Entwendungs- oder Brandschaden (selbst geringfügig), welcher das Fahrzeug betrifft bzw. in welchen das Fahrzeug involviert ist, sorgfältig die folgenden Bestimmungen einhalten - andernfalls verwirkt er jegliche Versicherung und ist zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet:

- der Mieter muss Anzeige bei der Polizei erstatten und telefonisch die Vermietstation, die im Mietvertrag angegeben ist, informieren, spätestens im Laufe des Werktags nach dem Datum des betreffenden Vorfalls.
- der Mieter darf keine gegnerischen Ansprüche anerkennen
- der Mieter muss, selbst bei geringfügigen Schäden, an den Vermieter ein schriftliches Dokument vorlegen, in welchem die Umstände, das Datum, der Ort und die Uhrzeit des Schadensfalls sowie die Namen und Anschriften der Zeugen und beteiligten Personen angegeben werden. Nach einem Unfall muss der Mieter einen schriftlichen Bericht vorlegen, welcher die Umstände, das Datum, den Ort und die Uhrzeit des Schadensfalls sowie die Namen und Anschriften der Zeugen und beteiligten Personen, ihre Policennummer und den Namen ihrer Versicherungsgesellschaft sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge angibt. Diese Dokumente sind spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter zu übergeben. Nach einer Entwendung eines Fahrzeugs muss der Mieter in der Lage sein, die Schlüssel zurückzugeben, andernfalls verwirkt er die Versicherungsdeckungen und muss an den Vermieter den Gesamtwert des Fahrzeugs erstatten. Ein Dokument mit dem Titel „Déclaration de sinistre – aide à la rédaction du constat amiable“ (Europäischer Unfallbericht) wird dem Mieter bei der Bereitstellung des Fahrzeugs ausgehändigt. Der Mieter muss die Bestimmungen dieses Dokuments streng einhalten.

11. Auslandsfahrten

Aus Sicherheits- und Versicherungsgründen darf das Fahrzeug nur für Fahrten innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz und in Norwegen genutzt werden. Reisen in Drittländer unterliegen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters, wobei die betreffenden Länder auf jeden Fall auf dem geltenden internationalen Versicherungsschein angegeben sein müssen.

12. Reparaturen

- 12.1 Falls im Laufe seiner Reise der Mieter auf technische Probleme am Fahrzeugaufbau stößt, muss er sich zum nächsten Dethleffs-Vertragshändler begeben. Eine Liste dieser Vertragshändler wird bei der Übergabe des Fahrzeugs ausgehändigt.
- 12.2 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150 ohne weiteres in Auftrag gegeben werden, einschließlich Arbeitskosten und sämtliche Reparaturen zusammen genommen. Größere Reparaturen erfordern die vorherige Zustimmung des Vermieters.
- 12.3 Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege, soweit diese Reparaturen nicht durch einen Fehler bzw. Fahrlässigkeit des Mieters erforderlich werden.

13. Versicherung

- 13.1 Für unsere Fahrzeuge gilt eine in den Ländern der Europäischen Union, in der Schweiz und in Norwegen gültige Haftpflichtversicherung.
- 13.2 Diese Versicherung deckt die Kfz-Haftpflicht in unbegrenzter Höhe für Personenschäden, in Höhe von € 100.000.000 für Sach- und Vermögensschäden, davon 1.530.000 € nur für Vermögensschäden, sowie in Höhe von € 1.500.000 für Schäden im Ergebnis von unentschuldbarer grober Fahrlässigkeit. Diese Versicherung gilt nicht für Personenschäden des Fahrers. Fahrzeugschäden (Brandschäden, Klimaereignisse, Diebstahl, Schäden, Unfallschäden und technologische Katastrophen) werden durch die Versicherung abzüglich einer Selbstbeteiligung von € 1800 pro Schadensfall brutto, die vom Mieter zu tragen ist, gedeckt. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird von € 1.800 auf € 1.000 brutto verringert, wenn sich der Mieter vor der Übernahme des Fahrzeugs für die Option „Verringerung der Selbstbeteiligung“ zum Preis lt. aktueller Preisliste entschieden hat. Wir weisen Sie besonders auf die Abmessungen des Fahrzeugs hin, welche erhöhte Aufmerksamkeit bei bestimmten Manövern erfordern und das Passieren bestimmter Verkehrsinfrastrukturen (Tunnel, Brücken etc.), deren maximale Höhe gemäß geltendem Recht im Voraus angezeigt wird, unmöglich machen können. ACHTUNG: Im Fall von Fahrzeugschäden im Ergebnis der Nichteinhaltung von Höhenbegrenzungen, des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs, einer schlechten Einschätzung der Abmessungen und allgemein im Fall von Schäden am Aufbau des Ihnen überlassenen Fahrzeugs haften Sie für sämtliche Reparaturkosten innerhalb der Haftungshöchstbeträge für diese Art von Schäden.
- 13.3 Unsere Versicherung deckt nicht:
- Schäden, welche an hohen Teilen des Fahrzeugs (Dach, Alkoven, sowie sämtliche Fahrzeugteile, die sich in mehr als 2,50 m Höhe befinden) auftreten
 - Reifen,
 - Autoradio,
 - persönliches Habe,
 - Schäden im Fahrzeuginneren,
 - Frostschäden
- 13.4 Das Fahrzeug wird nur für die vertraglich vorgesehene Mietdauer versichert. Nach Ablauf dieser Dauer und wenn nicht zuvor ausdrücklich eine Verlängerung vom Vermieter akzeptiert wurde, muss sich der Mieter persönlich um sämtliche Schäden und Vorfälle kümmern, welche das Fahrzeug betreffen bzw. in die es involviert ist.
- 13.5 Zudem ist in den folgenden Fällen die Versicherungsdeckung ausgeschlossen und der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet:
- im Fall von Schäden, welche durch Vorsatz bzw. Betrug des Mieters bzw. des Fahrers verursacht werden.
 - wenn Schäden verursacht werden, während der Mieter unter Alkoholeinfluss bzw. Drogeneinfluss steht,
 - wenn der Mieter bzw. der Fahrer falsche Angaben gemacht hat und nicht das erforderliche Alter besaß bzw. sich nicht im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen und gültigen Scheine bzw. Genehmigungen befand,
 - wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlässt, Fahrerflucht begeht,
 - wenn der Mieter Pflichten aus Ziff. 10 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt,
 - wenn Schäden Folge einer Nutzung des Fahrzeugs unter Nichteinhaltung von Ziffer 9 sind,
 - wenn Schäden durch einen Fahrer verursacht werden, welcher bei der Anmietung nicht durch den Mieter angegeben wurde,
 - wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen beruhen,
 - wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungs- bzw. Gesamtgewichtsbestimmungen beruhen

- 13.6 Gemäß dem Prinzip der Beschränkung des Strafanspruchs auf den Täter haftet allein der Mieter für strafrechtliche Verstöße, welche während der Zeit, in der er das Fahrzeug in seiner Obhut hat, begangen werden. Er muss auch die entsprechenden Bußgelder zahlen.
- 13.7 Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit den Fahrern für die Bedingungen des Vertrags und seiner Anhänge.

14. 24-Stunden-Hilfe

Im Fall von mechanischen, elektrischen bzw. elektronischen Pannen oder von Unfällen, in deren Ergebnis das Fahrzeug nicht betrieben werden kann, müssen Sie sich innerhalb von 24 Stunden telefonisch mit der McRent-Vermietstation, die im Mietvertrag angegeben ist, oder der McRent-Hotline unter +33 3 88 82 68 25 in Verbindung setzen. Sie erhalten den Hilfsservice des Herstellers, der im Preis Ihres Mietvertrags enthalten ist und dessen Bedingungen im Fahrzeugmerkkblatt angegeben sind. Unsere Haftung im Fall technischer Mängel ist auf die Übernahme der Kosten des Heimtransports des Mieters und der Insassen innerhalb der Grenzen der im Fahrzeugschein angegebenen Zahl begrenzt. Sie deckt die Hilfe für das Fahrzeug und die beförderten Personen im Fall einer mechanischen Panne bzw. eines Unfalls. Diese Hilfe gilt in sämtlichen Ländern, die auf dem internationalen Versicherungsschein angegeben sind. Sie steht rund um die Uhr, an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Der Mieter hat die Möglichkeit, einen zusätzliche Hilfsservice abzuschließen, der im Prospekt „Conditions d'assurances et d'assistance“ (Zusatzschutzbrief) erläutert wird, welcher dem Mieter zusammen mit seinem Vertrag ausgehändigt wird. Kosten: lt. aktuell gültiger Preisliste.

15. Datenschutzgesetz

Nach dem Datenschutzgesetz vom 6. Januar 1978 hat jeder Mieter das Recht auf den Zugang zu den ihn betreffenden Daten und auf deren Korrektur. Falls Sie dieses Recht ausüben und eine Mitteilung der Sie betreffenden Informationen erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an die Firma McRent France in 1b rue de la Porte Brisach à 67600 SELESTAT.

16. Wirksamkeitsdatum

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft. Im Fall von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vermieter gelten die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Datums, an welchem der Mieter seine Reservierungsanfrage auf der McRent Internetseite stellt.